



## ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

### Begriffsbestimmung

Unter einer **Arbeitsgemeinschaft** versteht man den projektbezogenen Zusammenschluss zwischen Architekten und Fachingenieuren zu einem **gemeinsamen Anbieter** für sämtliche Planungsleistungen. Bei dieser Konstellation schließen sich zunächst die Architekten und Sonderfachleute durch einen Arbeitsgemeinschafts-Vertrag zusammen. Im Anschluss beauftragt der Bauherr die ARGE mit allen notwendigen Planungsleistungen. Dadurch werden sämtliche ARGE-Mitglieder gegenüber dem Bauherrn für die gesamte Leistung verpflichtet. Die Aufteilung der Einzelleistungen und des Honorars erfolgt intern zwischen den ARGE-Partnern.

### Rechtsform

Man liest häufig die Aussage, die ARGE sei eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR). Diese Aussage ist so nicht zutreffend. Das Konstrukt ARGE ist keine Rechtsform im juristischen Sinne. Grundsätzlich wählen die ARGE-Partner die Rechtsform selbst. In der Praxis am häufigsten anzutreffen ist der Zusammenschluss in der Form der GbR.

Die GbR bildet die einfachste Rechtsform und kommt automatisch dann zur Anwendung, wenn die Mitglieder der ARGE keine andere Rechtsform wählen.

Gerade für die Realisierung umfangreicher Großprojekte sollte man jedoch aus Haftungsgründen durchaus die Möglichkeit der Gründung einer **ARGE-GmbH** in Betracht ziehen. Gegebenenfalls kann diese GmbH dann auch als eine „Vorrats-GmbH“ für die Bewältigung weiterer Projekte dienen.

### Vertragsgestaltung

#### Arbeitsgemeinschaftsvertrag

Nicht zuletzt aus Haftungsgründen wünschen Auftraggeber bei der Abwicklung ihrer Bauvorhaben zunehmend einen einheitlichen Vertragspartner. Hierdurch werden zudem Zuständigkeitsprobleme, welche bei der getrennten Beauftragung von Architekt und Fachingenieuren entstehen, vermieden. Kann ein einzelnes Büro aufgrund seiner Struktur ein Bauvorhaben planerisch nicht alleine abwickeln, bietet sich die Kooperation mit den Sonderfachleuten an. Diese projektbezogene Kooperation erfolgt durch Zusammenschluss in Form einer Arbeitsgemeinschaft.

Obwohl für die Bildung einer ARGE keine Formvorschriften bestehen, sofern man auf die Rechtsform der GbR zurückgreift, wird aus Klarstellungs- und Beweisgründen der Abschluss eines **schriftlichen Arbeitsgemeinschaftsvertrages** empfohlen. Dieser sollte folgende **Inhalte** aufweisen:



- Benennung der ARGE-Partner
- Zweck der ARGE
- Leistungsverteilung
- Vergütungsverteilung
- Vertretung der ARGE
- Haftungsverteilung im Innenverhältnis
- Arbeitsmittel
- Urlaub/Erkrankung
- Urheberrecht

**Zweck** der ARGE ist üblicherweise die gemeinschaftliche Erbringung sämtlicher Architekten- und Ingenieurleistungen für eine bestimmte Baumaßnahme.

Besonderes Augenmerk ist auf die **Leistungsverteilung** zu legen. Unter diesem Punkt ist zu regeln, welcher ARGE-Partner welche Architekten- bzw. Fachingenieurleistungen erbringen soll. Über die Leistungsverteilung erfolgt die erforderliche Koordination im Innenverhältnis. Darüber hinaus können hierdurch Leistungsdefizite einem bestimmten ARGE-Partner zugeordnet werden.

Die **Aufteilung der Vergütung** kann beispielsweise über einen prozentualen Verteilungsschlüssel oder durch eine direkte Zuweisung der HOAI-Vergütungen auf einzelne ARGE-Partner erfolgen.

Unter dem Punkt Vertretung ist zu regeln, welche Gesellschafter in welcher Form für die ARGE handeln dürfen, insbesondere für lang andauernde Projekte empfiehlt sich die Aufnahme einer Klausel über Urlaubsansprüche und für Fälle der Erkrankung eines Mitgesellschafters.

Handelt es sich bei dem Bauwerk um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so steht das **Urheberrecht** allen Beteiligten, welche an der Gestaltung mitgewirkt haben, gemeinschaftlich zu (sog. Miturheberschaft). Daher sollten im Vertrag Regelungen zu Urheberrechten, beispielsweise Veröffentlichungsrechten, getroffen werden.

Eine **Auflösung der ARGE** während der Projektrealisierung ist faktisch nicht möglich, da durch den geschlossenen Planungsvertrag mit dem Bauherrn sämtliche ARGE-Partner diesem gegenüber verpflichtet bleiben. Ein Ausscheiden eines ARGE-Partners wäre demzufolge nur mit Zustimmung des Bauherrn möglich. Daher sollten sich die ARGE-Partner bereits im Vorfeld des Zusammenschlusses sehr deutlich klar machen, ob eine Zusammenarbeit mit den anderen Partnern überhaupt funktionieren kann. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Vorfeld sollten bereits zu diesem Zeitpunkt ausgeräumt werden.

#### **Architektenvertrag mit dem Auftraggeber**

Bei dem ARGE-Modell schließt die ARGE als eigenständiges Konstrukt mit dem Bauherrn einen Vertrag über die Erbringung bestimmter Architekten- und Ingenieurleistungen. Damit wird die ARGE aus dem Vertrag zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Aus Praktikabilitätsgründen ist die Benennung eines Ansprechpartners gegenüber dem Bauherrn empfehlenswert. Das Honorar lässt sich über die einzelnen beauftragten Leistungsbilder nach HOAI ermitteln. Im Übrigen stellt der Vertrag einen normalen Planungsvertrag mit den üblichen Inhalten dar.



## Haftung/Versicherung

Bei der Erbringung von Planungsleistungen über das ARGE-Modell wird die **ARGE als Vertragspartner des Bauherrn** zur mangelfreien Erbringung aller vertraglichen Leistungen verpflichtet. Eine Aufteilung haftungsrechtlicher Verantwortlichkeiten auf einzelne ARGE-Partner für bestimmte Leistungen findet gegenüber dem Bauherrn nicht statt.

Wird die **ARGE als GbR** betrieben, so haften alle ARGE-Partner für die gesamte Leistungserbringung als **Gesamtschuldner**. Dieses bedeutet, dass der Bauherr sich im Falle eines Mangels an einen beliebigen Mitgesellschafter der ARGE wenden und von diesem Schadensersatz fordern kann. Der Bauherr hat insofern ein freies Wahlrecht. Ein Verweis des Bauherrn darauf, dass ein anderes Mitglied der ARGE den Mangel verursacht hat, ist nicht möglich. Im Verhältnis zum Bauherrn ist eine Einschränkung dieser Gesamtverantwortlichkeit jedes Partners für alle Leistungsbereiche rechtlich unzulässig.

Wurde ein ARGE-Mitglied in Anspruch genommen, so stellt sich die Frage nach einem **Ausgleich im Innenverhältnis**. Hierzu können entsprechende Regelungen in den ARGE-Vertrag aufgenommen werden. Derartige Vertragsklauseln sollten vorsehen, dass der den Schaden verursachende ARGE-Partner den übrigen Mitgesellschaftern zum Ausgleich verpflichtet ist.

Innerhalb der ARGE ist zudem darauf zu achten, dass jeder ARGE-Partner über eine ausreichende **Berufshaftpflichtversicherung** verfügt. Insbesondere bei großen Baumaßnahmen sollte ggf. eine gemeinsame projektbezogene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Erfolgt keine gesonderte Versicherung, sind die Bedingungen aus den Versicherungsverträgen der einzelnen Partner zu beachten. Werden die verschiedenen Planungsaufgaben im Innenverhältnis bestimmten Partnern zugeordnet, besteht Versicherungsschutz in der Regel nur von der Versicherung des ARGE-Partners, welcher die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen hatte. Dabei stehen die Deckungssummen in voller Höhe zur Verfügung. Wird keine Aufteilung in Leistungsbereiche unter den ARGE-Partnern vereinbart, ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarte Versicherungssumme auf die Quote, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist beispielsweise ein Partner zu 40 % an der ARGE beteiligt, reduziert sich bei Fehlen einer internen Aufgabenzuweisung die Ersatzpflicht des Versicherers und die Versicherungssumme auf den entsprechenden Prozentsatz. Um mögliche Lücken im Deckungsschutz zu vermeiden, wird eine Rücksprache mit den einzelnen Versicherern angeraten.

## Fazit

Die ARGE kann ein taugliches Mittel darstellen, um größere Bauvorhaben zu bewältigen. Die Vorteile für den Bauherrn durch die vollumfängliche Verantwortlichkeit jedes ARGE-Partners für alle Leistungsbereiche liegen auf der Hand.

Gerade wegen dieser Situation ist die Auswahl der richtigen Partner im Vorfeld von entscheidender Bedeutung. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollte über den ARGE-Vertrag zudem eine saubere Aufteilung der Leistungsbereiche und Vergütungen stattfinden. Ebenfalls wichtig ist die Klärung des Versicherungsschutzes.